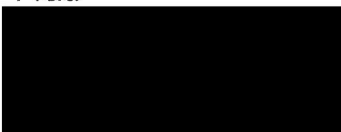




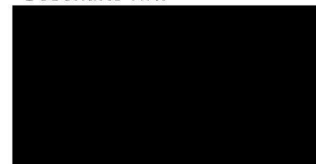
Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Frau



Geschäfts-Nr.:



Datum: 14.01.2020

Anlage

Sehr geehrte



in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

S-Mart Lebensmittelmärkte GmbH & Co KG

gegen

Stadt Leverkusen

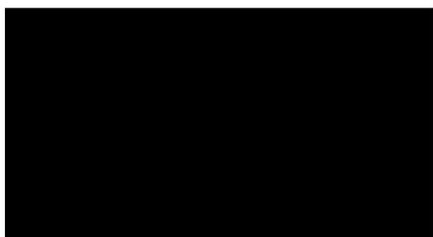
beigeladen:



wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und evtl. Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung:



Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Nur per beA

Hamburg, 10. Januar 2020

13 K 5523/19

In der Verwaltungsrechtssache

**S-Mart Lebensmittelmärkte
GmbH & Co. KG**

./.

Stadt Leverkusen

ZENK Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Beigeladen:

bedanken wir uns für die Gewährung der Fristverlängerung und nehmen zu der Klagerwiderung vom 18. November 2019 wie folgt Stellung:

- Die Beklagte hält die Klage für unbegründet und trägt im Wesentlichen vor, dass sie die Argumente der Klägerin, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des Bescheides ergibt, für unzutref-

HAMBURG

MARTIN GOGREWE
ALEXANDER BADEN
DR. RALF HÜTING
JAN DIETZE
DR. CARSTEN P. OELRICHS
ANJA TEIWES
DR. HENRIK NACKE
DR. WOLFGANG HOPP
DR. MICHAEL HACKERT, Steuerberater ²⁾
DR. BASTIAN SCHMIDT-VOLLMER, LL.M.
DR. STEFANIE HARTWIG ⁴⁾
SONJA SCHULZ, LL.M.
DIPL.-ING. (FH) FLORIAN WERNER ⁵⁾
IMKE MEMMLER
DANIELA PEZZELLA ⁶⁾
VICTORIA-LUISE VOLLSTEDT
DR. LISA FEUERHAKE
KATHARINA MÜLLEM
BIRGITTA WEHRICH
SIGRID ROSKOSNY
DR. PEER FELDHAHN ⁵⁾
MARTIN RICHTER
OLGA OSTROVSKAIA

BERLIN

DR. OLIVER NOWOCZYN, Notar
PROF. DR. MATTHIAS HORST
DR. MARTIN DÜWEL ³⁾
DR. MARKUS KELBER ¹⁾
DR. ROLF ZEIBIG ¹⁾
DR. ANJ ELINA BIRKEFELD ¹⁾
JAN BIRKEFELD, LL.M.
DR. KOSTJA VON KETZ, Mediator ³⁾
DR. MARKUS PANDER ¹⁾
ANNE VOGEL, LL.M. ⁵⁾
DR. CLAUDIA VOGGENREITER
CLAUDIA GEHRICKE
STEPHAN SCHÄFER
JULIA BREIER-STRUB ⁷⁾

¹⁾ Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht

²⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

³⁾ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

⁴⁾ Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

⁵⁾ Fachanwalt/-anwältin für Bau- und Architektenrecht

⁶⁾ Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

⁷⁾ Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

WWW.ZENK.COM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Berlin | Amtsgericht Charlottenburg PR 972 B

ZENK | HAMBURG
Neuer Wall 26 / Schleusenbrücke 1
20354 Hamburg
Tel + 49 40 22664-0 | Fax + 49 40 2201805

ZENK | BERLIN
Reinhardtstraße 29
10117 Berlin
Tel + 49 30 247574-0 | Fax + 49 30 2424555

Hypovereinsbank
IBAN DE91 2003 0000 0015 4821 09
BIC HYVEDEMM300

Commerzbank
IBAN DE71 2008 0000 0280 8808 00
BIC DRESDEFF200

fend hält. Insbesondere stelle die Herausgabe der Informationen auch keine Umgehung der Vorgaben des § 40 Abs. 1 und Abs. 1 a) LFGB dar.

2. Wir hatten bereits in der Klage vom 10. September 2019 dargelegt, dass eine Vielzahl von deutschen Verwaltungsgerichte die aufschiebende Wirkung der Widersprüche bzw. der Anfechtungsklagen gegen die sog. „Topf Secret“-Auskunftsbegehren angeordnet hat. Eine Auswahl der Beschlüsse haben wir vorgelegt.

Ferner hatten wir darauf hingewiesen, dass auch schon ein erstes Hauptsacheurteil vorliegt, in dem das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach am 12. Juni 2019 der Anfechtungsklage stattgegeben und Bescheid auf Informationsgewährung im Rahmen eines „Topf Secret“-Antrages aufgehoben hat. Mittlerweile ist das entsprechende Urteil veröffentlicht, das wir als

Anlage K 21

vorlegen.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat zum einen entschieden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat das Gericht das Urteil auch darauf gestützt, dass die Informationsherausgabe unverhältnismäßig wäre. Insofern seien die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen für Informationen der Verbraucher durch den Staat nach § 40 Abs. 1 LFGB übertragbar, da die Veröffentlichung auf der Internetplattform „Topf Secret“ eine große Breitenwirkung erreiche, die vergleichbar mit einer Information von Seiten des Staates sei. Darüber hinaus werde bei „Topf Secret“ ein amtliches Dokument hochgeladen, so dass die staatliche Autorität der Behörde auch hier zum Ausdruck komme. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG sei daher insoweit einzuschränken, als die Information nicht zeitlich unbegrenzt veröffentlicht werden dürfe und auch keine geringfügigen Verstöße umfassen dürfe. Dies müsse auch im Fall einer Veröffentlichung auf „Topf Secret“ sichergestellt sein, die regelmäßig zu erwarten sei, wenn sich der VIG-Anfragende für die Anfrage an die Behörde dieser Plattform bediene. Die Nutzungsbedingungen der Plattform sähen eine zeitliche Beschränkung der Veröffentlichung jedoch nicht vor, sondern erfordern im Gegenteil die Zustimmung des Verbrauchers, dass „Topf Se-

cret“ die Informationen zeitlich unbegrenzt verwenden darf. Zudem wurden in dem dortigen Fall vor dem Verwaltungsgericht Ansbach – ebenso wie hier – keine gravierenden Mängel festgestellt.

Außerdem liegt zwischenzeitlich auch eine obergerichtliche Entscheidung vor: Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht hat in der als

Anlage K 22

beigefügten Entscheidung ebenfalls grundlegende Zweifel an der Rechtmäßigkeit stattgebender Topf Secret-Bescheide geäußert. Wir erlauben uns, aus dem Beschluss des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts zu zitieren, da die dortigen zutreffenden Ausführungen eins zu eins auf den vorliegenden Fall übertragbar sind:

„Mit diesem Vorbringen erschüttert die Antragsgegnerin die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass eine Einschränkung des Anspruches des Beigeladenen auf Informationszugang aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG im Hinblick auf eine möglicherweise unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Antragstellers in dessen Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ernsthaft in Betracht komme, wegen offener Rechts- und diesen vorgelagerten Sachfragen jedoch der Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten sei, nicht. Insbesondere zeigt sie nicht auf, dass die vom Verwaltungsgericht erwogene Einschränkung des Informationszugangsanspruchs zum Schutz der Grundrechte Dritter offensichtlich nicht in Betracht kommt und daher der Bescheid vom 19. März 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10. April 2019 offensichtlich rechtmäßig ist.

Nach dem Ansatz des Verwaltungsgerichts ist die Frage einer relevanten Beeinträchtigung der Berufsfreiheit des Antragstellers – und deren Intensität – insbesondere abhängig von der Wirkung der von der Kampagne betriebenen Internetseite auf den Internetnutzer. Die angegriffene Entscheidung führt insoweit aus, die Art und Weise der Darstellung der Anfrageergebnisse auf der Internetseite sei nicht darauf ausgerichtet, den Internetnutzer darüber aufzuklären, dass die abgefragten Informationen nicht durch

die informationspflichtige staatliche Stelle dort eingestellt würden. Weiter ergebe sich aus der dortigen Darstellung, dass die Kampagne die spätere Veröffentlichung der Antworten und Kontrollberichte auf der Internetseite durch den Anfragenden gerade zum Ziel habe; das gesammelte Zur-Verfügung-Stellen von zunächst an einzelne Private herausgegebenen Informationen könne diesen Informationen eine breitere Beachtung und eine gesteigerte Wirkkraft auf den Wettbewerb, in dem sich das betroffene Unternehmen befinde, verschaffen als bei Veröffentlichungen ohne Einsatz eines solchen Portals. Die Beantwortung der von dem Verwaltungsgericht aufgeworfenen Rechtsfrage ist mithin nach dessen Ansatz auch deshalb offen und nicht offensichtlich in einem bestimmten Sinne zu beantworten, weil sie insbesondere vom Ausgang verschiedener tatsächlicher Würdigungen abhängig ist.

Die Antragsgegnerin greift jedoch den Ansatz des Verwaltungsgerichts nicht an, wonach die Rechtsfrage eines möglichen besonderen Rechtfertigungsbedarfs vor Art. 12 Abs. 1 GG insbesondere in Abhängigkeit von der tatsächlichen Eignung der Internetseite, das Verhalten der Anfragenden – etwa deren Entschluss zu einer Veröffentlichung der erhaltenen Informationen auf der Seite – wie auch sonstiger die Seite besuchender Verbraucherinnen und Verbraucher – etwa deren Schlussfolgerungen aus eingesehenen Anfrageergebnissen für das weitere Konsumverhalten – zu steuern, zu beantworten sei. Darüber hinaus trägt sie nicht dazu vor, inwiefern diese tatsächliche Würdigung im gebotenen Umfang im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes möglich sein soll. Sie setzt den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, in denen dieses insbesondere unter Auseinandersetzung mit Textpassagen auf der Internetseite aufzeigt, inwiefern die dortige Darstellung der Kampagne geeignet ist, die Unterscheidung zwischen einem an Art. 12 Abs. 1 GG gebundenen staatlichen Informationshandeln einerseits und der (bloßen) Verwendung erlangter Informationen durch einen einzelnen Privaten andererseits zu relativieren (vgl. S. 10 ff. BA), lediglich eine auf andere Textpassagen der Internetseite gestützte abweichende Würdigung entgegen, wonach die Betreibereigenschaft Privater erkennbar sei. Daraus wird deutlich, dass die Antragsgegnerin den Ansatz des Ver-

waltungsgerichts, wonach die Beantwortung der aufgeworfenen Grundrechtsfrage in tatsächlicher Hinsicht von der Wirkung der Internetseite auf den Internetnutzer abhängt, im Ausgangspunkt teilt.

Die vorgenannte Abhängigkeit der rechtlichen Beurteilung im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG von der Würdigung tatsächlicher Vorfälle besteht insbesondere bei der Frage der Wahrscheinlichkeit einer Veröffentlichung erlangter Informationen durch einen Anfragenden auf der Internetseite der Kampagne – einem Gesichtspunkt, dem das Verwaltungsgericht besondere Bedeutung für den Zurechnungszusammenhang zwischen der staatlichen Informationsherausgabe nach §§ 2 ff. VIG einerseits und der Erlangung einer gesteigerten, mit der Erfüllung privater Informationszugangsansprüche typischerweise nicht verbundenen Breitenwirkung der Informationen andererseits zugemessen hat. Während nach der vorläufigen Würdigung des Verwaltungsgerichts eine solche Veröffentlichung aufgrund der Gestaltung der Internetplattform im Regelfall zu erwarten ist, ist sie nach Auffassung der Antragsgegnerin gewünscht, aber nicht zwingend; beide stützen sich dabei indes auf eine tatsächliche Würdigung durch Auslegung von Textpassagen der Internetseite.

In ihrem weiteren Beschwerdevorbringen wendet die Antragsgegnerin sodann – offenbar hilfsweise – gegen den rechtlichen Ansatz des Verwaltungsgerichts ein, dieser beruhe auf einer Unterscheidung zwischen solchen Anfragenden, die sich der Internetseite der Kampagne bedienen, und solchen, die ihre Anfragen ohne diese Hilfe einreichen; eine solche Unterscheidung sei im VIG jedoch nicht vorgesehen, die weitere Verwendung der erlangten Informationen stehe vielmehr im Belieben der Anfragenden. Damit zeigt die Antragsgegnerin indes nicht auf, dass die vom Verwaltungsgericht als im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen erachtete Rechts- und Sachfrage offensichtlich in einem bestimmten Sinne zu beantworten, eine Herleitung gesteigerter Rechtfertigungsanforderungen aus Art. 12 Abs. 1 GG nämlich abzulehnen sei. Denn die vom Verwaltungsgericht aufgeworfene Frage lautet nicht, ob in den einfachgesetzlichen Regelungen des VIG eine Differenzierung zwischen bei der Informati-

onsrerlangung und der weiteren Informationsverwendung unterschiedlich agierenden Anfragenden angelegt ist, sondern ob aus Art. 12 Abs. 1 GG in Fällen einer absehbaren Veröffentlichung auf der Internetseite im Hinblick auf die Art und Weise der dortigen Darstellung qualifizierte grundrechtliche Rechtfertigungsanforderungen abzuleiten sind. Für diese Frage ist der Hinweis der Antragsgegnerin, eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Gruppen von Anfragenden sei in den Regelungen des VIG nicht vorgesehen, unergiebig, da die Reichweite des gebotenen Grundrechtsschutzes aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht aus der Struktur der einfachgesetzlichen Regelung bestimmt werden kann.

Auch die ergänzende Annahme des Verwaltungsgerichts, dem Antragsteller könne nicht entgegengehalten werden, dass er in einem gesonderten Verfahren auf dem Zivilrechtsweg gegen den Beigeladenen vorgehen müsse, sofern er die Veröffentlichung der behördlichen Auskunft für unzulässig halte, erschüttert die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht. Nach dem Gesamtzusammenhang des angegriffenen Beschlusses dient diese Erwägung dem Verwaltungsgericht erkennbar dazu, einen möglichen Einwand gegen seine zentrale Annahme, die Übertragbarkeit grundrechtlicher Rechtfertigungsanforderungen aus Art. 12 Abs. 1 GG auf Behördenhandeln nach § 2 VIG erscheine offen, zu entkräften; sofern vorrangiger und hinreichender Schutz des betroffenen Unternehmens auf dem Zivilrechtsweg nicht offensichtlich besteht – was das Verwaltungsgericht verneint –, ist auch eine Gebotenheit grundrechtlichen Schutzes aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht aufgrund dieses Gesichtspunktes offensichtlich ausgeschlossen. Die Antragsgegnerin hält der Erwägung des Verwaltungsgerichts allein – unter Bezugnahme auf Rechtsprechung – die gegenteilige Rechtsauffassung entgegen, wonach ein betroffenes Unternehmen zur Abwehr einer Veröffentlichung auf zivilrechtliche Schritte gegen den anfragenden Privaten zu verweisen sei. Dieser Einwand greift zu kurz. Denn unabhängig davon, ob ein solches zivilrechtliches Vorgehen im Einzelfall wirksam wäre, hat das Verwaltungsgericht gerade eine Zurechnung der Veröffentlichung eines Anfrageergebnisses zur herausgebenden Behörde vor dem Hintergrund von Art. 12 Abs. 1 GG erwogen. Weshalb eine solche

grundrechtliche Rechtfertigungsbedürftigkeit staatlichen Handelns, die im Wege des Verwaltungsrechtsschutzes zu klären ist, durch einen möglicherweise daneben gegebenen Zivilrechtsweg gegen den privaten Anfrager entfallen soll, zeigt die Antragsgegnerin nicht auf.

b) Auch die weitere Würdigung des Verwaltungsgerichts, wonach die von den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens unabhängige Interessenabwägung vorliegend zugunsten des Antragstellers ausfalle, hat die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht in ihrer Richtigkeit erschüttert.

Soweit die Antragsgegnerin gegenüber der Abwägung des Verwaltungsgerichts im Schwerpunkt zu bedenken gibt, im Rahmen des VIG sei – auch unter Gesichtspunkten des Demokratieprinzips – die Aktualität der Informationen entscheidend und eine Verzögerung der Herausgabe daher zu vermeiden, wie insbesondere in dem in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG für Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG angeordneten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsrechtsbehelfen zum Ausdruck komme, zeigt sie damit keine Bedenken an der Richtigkeit der verwaltungsrechtlichen Entscheidung auf. Das Verwaltungsgericht hat berücksichtigt, dass durch die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG im Falle festgestellter nicht zulässiger Abweichungen regelmäßig ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information anerkannt worden sei. Es hat dieses öffentliche Vollzugsinteresse jedoch angesichts der von ihm als offen angesehenen Rechtsfrage, ob es als Anspruchsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes bedürfe, im vorliegenden Fall als gemindert angesehen. Soweit die Antragsgegnerin hiergegen einwendet, diese Rechtsfrage erscheine nicht offen, vielmehr spreche die Anordnung in § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG, wonach der Zeitraum zwischen der Anhörung betroffener Dritter und dem Informationszugang 14 Tage nicht überschreiten solle, eindeutig gegen ein solches Erfordernis, erschüttert sie damit die Annahme einer offenen Rechtsfrage durch das Verwaltungsgericht nicht. Der Einwand der Antragsgegnerin greift bereits deshalb nicht

durch, weil er auf einer Verwechslung verschiedener Rechtsverhältnisse beruht. Das vom Verwaltungsgericht erwogene Erfordernis eines bestandskräftigen Verwaltungsakts als Voraussetzung eines Anspruchs auf Informationszugang betrifft die Feststellung nicht zulässiger Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die von der Antragsgegnerin angeführte Vorschrift in § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG hingegen den zeitlichen Abstand zwischen der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 VIG an den Dritten und der Gewährung des Informationszugangs. Aus § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG lassen sich keine Schlüsse auf die Anforderungen an eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ziehen, da die Vorschriften sich auf verschiedene Verwaltungsakte beziehen.

Soweit die Antragsgegnerin unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zur VIG-Novelle 2012 (BT-Drs. 17/7374, S. 18 f.) sowie einen Beschluss des VG Freiburg vom 20. August 2019 (4 K 2530/19, juris) vorbringt, § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG sei auch unter dem Gesichtspunkt eingefügt worden, Verzögerungen der Auskunftserteilung durch Rechtsbehelfe betroffener Unternehmen einzudämmen, wobei sich der Gesetzgeber der Verlagerung des Rechtsschutzes in das gerichtliche Eilverfahren bewusst gewesen sei, erschüttert auch dies die Berücksichtigung der Vorschrift in der Abwägung des Verwaltungsgerichts nicht. Den rechtlichen Ansatz des Verwaltungsgerichts, auch in Konstellationen des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs Umstände des Einzelfalls zu betrachten, derentwegen im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen sein kann (vgl. S. 5 f. BA), beanstandet die Antragsgegnerin nicht. Eben solche Umstände hat das Verwaltungsgericht hier insbesondere in der gesteigerten Wirkkraft einer Veröffentlichung von Informationen auf der Internetseite der Kampagne gesehen. Dafür, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzuges durch § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG im Jahr 2012 auch die besondere Wirkungsweise einer organisierten und gesammelten Veröffentlichung von Anfrageergebnissen auf einer Internetplattform berücksichtigt – die hier fragliche Seite existiert erst seit Januar 2019 – und als nicht ausnahme-

würdig bewertet hat, ergeben sich weder aus der Gesetzesbegründung der VIG-Novelle 2012 noch anderweitig Anhaltspunkte.

Im Schwerpunkt hat das Verwaltungsgericht seine Abwägung zugunsten des Aussetzungsinteresses des Antragstellers – unter Zurückstellung des Interesses an zeitnaher Information – damit begründet, die Herausgabe der Informationen an den Beigeladenen könnte nicht mehr rückgängig gemacht werden, schaffe also vollendete Tatsachen und bewirke damit eine Vorwegnahme der Hauptsache; auf diese Weise könne die Herausgabe der Informationen, insbesondere bei einer Veröffentlichung im Internet, zu erheblichen Nachteilen im Hinblick auf die Teilnahme des Antragstellers am Wettbewerb und dessen wirtschaftlichen Erfolg führen. Mit diesen zentralen – auch in der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 18) betonte Aspekte betreffenden – Erwägungen des Verwaltungsgerichts setzt sich die Antragsgegnerin nicht auseinander. Sie setzt ihnen lediglich als eigene Auffassung entgegen, gerade in der Anordnung der aufschiebenden Wirkung liege eine Vorwegnahme der Hauptsache. Damit unterstreicht die Antragsgegnerin allerdings lediglich erneut die grundsätzliche Bedeutung des Zugangs zu aktuellen Informationen, die auch das Verwaltungsgericht, wie ausgeführt, berücksichtigt, jedoch im Ergebnis abweichend von der Auffassung der Antragsgegnerin gewichtet hat, was nicht zu beanstanden ist.

Soweit die Antragsgegnerin schließlich geltend macht, bei der Abwägung sei bzw. wäre auch zu beachten gewesen, dass die Veröffentlichung auf der Internetseite nicht dem Staat zugerechnet werden könne und zudem die betroffenen Unternehmen Einfluss auf die Ergebnisse der Kontrollberichte nehmen könnten, indem sie entweder Hygienevorschriften von vornherein einhielten oder gegen nachteilige behördliche Feststellungen in einem gesonderten Verfahren mit dem Ziel der Richtigstellung vorgehen, bringt sie wiederum Abwägungsbelange vor, welche sie für gewichtig und in der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht ausreichend berücksichtigt erachtet, ohne sich im gebotenen Maße mit dem angegriffenen Beschluss auseinanderzusetzen:

Die Beanstandung der Antragsgegnerin, die – nach ihrer Auffassung – fehlende Zurechenbarkeit einer Veröffentlichung auf der Internetseite zum Staat sei im Rahmen der Abwägung durch das Verwaltungsgericht unzureichend berücksichtigt worden, geht an den Gründen der verwaltungsgewärtlichen Entscheidung vorbei. Denn abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht nicht allein auf eine Zurechenbarkeit der Veröffentlichung zum Staat abgestellt, sondern weitergehend die Frage aufgeworfen hat, ob ein vorgelagertes staatliches Handeln – die Informationsherausgabe – angesichts der Art und Weise der absehbaren weiteren Verwendung bzw. Veröffentlichung durch den Anfragenden einen besonderen Rechtfertigungsbedarf vor Art. 12 Abs. 1 GG und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip begründet, hat das Verwaltungsgericht diese Frage gerade offen gelassen – was die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde nicht erschüttert (s.o.) –, sodass schon aus diesem Grund eine Gewichtung dieses Aspektes im Rahmen der Abwägung nicht veranlasst war.

Auch mit ihrer Rüge, bei der Abwägung sei bzw. wäre zu beachten gewesen, dass die betroffenen Unternehmen Einfluss auf die Ergebnisse der Kontrollberichte nehmen könnten, indem sie entweder Hygienevorschriften von vornherein einhielten oder – wie die Antragsgegnerin nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist ergänzt hat – gegen nachteilige behördliche Feststellungen in einem gesonderten Verfahren mit dem Ziel der Richtigstellung vorgingen, erschüttert die Antragsgegnerin die Abwägung des Verwaltungsgerichts nicht. Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Entscheidung, dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers im Hinblick auf die drohende Vorwegnahme der Hauptsache den Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse des Beigeladenen einzuräumen, nicht zwischen verschiedenen möglichen Ursachen, wie es zu Feststellungen nicht zulässiger Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG – mithin zu „negativen“ Kontrollberichten zu einem Unternehmen – kommen kann, unterschieden. Dies ist im Hinblick auf die Erwägung des Verwaltungsgerichts, wonach angesichts der besonderen Wirkkraft einer Veröffentlichung auf der Internetplattform zunächst die Möglichkeit zur Klärung offener Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren bestehen muss, konsequent und rechtlich

nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht hat damit zum Ausdruck gebracht, dass es im Rahmen seiner eigenen Abwägung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO der Vermeidung einer Vorwegnahme der Hauptsache zu Lasten des Unternehmers bzw. Antragstellers im Hinblick auf die potentiell einschneidenden Folgen einer Veröffentlichung den Vorrang vor einem aktuellen Informationsinteresse gerade unabhängig davon einräumt, ob im Einzelfall für diesen – tatsächlich – die Möglichkeit zur Vermeidung oder Abwehr eines negativen Kontrollberichts bestanden hat. Dieser Wertung des Verwaltungsgerichts setzt die Antragsgegnerin mit ihrem Einwand lediglich eine abweichende Wertung entgegen, zeigt damit jedoch eine Fehlerhaftigkeit der verwaltungsgerichtlichen Abwägung nicht auf.“

3. Abschließend ist den Ausführungen der Beklagten unter Ziffer 3. b) der Klagerwiderung entgegenzutreten, da diese den Eindruck erwecken, dass die Informationen, die an den Topf Secret-Antragsteller herausgegeben werden sollen, tatsächliche Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorgaben darstellten, die auch eine nach der insoweit einheitlichen Rechtsprechung erforderliche rechtliche Subsumtion durch die Vollzugsbehörde erfahren hätten. Beides ist nicht zutreffend. Denn zum einen hatten wir bereits in der Klage dargelegt, dass nicht feststeht, ob der Kontrolleur die Beanstandungspunkte überhaupt zu Recht ausgesprochen hat, da es keinerlei Fotodokumentation oder sonstige Beweise gibt. Das Vorliegen der angeblich festgestellten Abweichungen von rechtlichen Abweichungen haben wir daher bestritten. Dazu nimmt die Beklagte nicht Stellung und sie legt insbesondere auch keine Nachweise, z. B. in Form einer Fotodokumentation vor, mit denen die behaupteten Abweichungen nachgewiesen werden könnten. Bereits das erforderliche Tatbestandsmerkmal der *rechtlichen Abweichungen* ist daher nicht erfüllt. Zum anderen hat ausweislich der der Klägerin vorliegenden Informationen, zu denen auch die Kontrollberichte gehören, gerade nicht die erforderliche rechtliche Subsumtion durch die Vollzugsbehörde stattgefunden. Die Kontrollberichte enthalten vielmehr lediglich handschriftliche Aufzeichnungen des Lebensmittelkontrolleurs, bei dem es sich nicht um einen Juristen handelt. Es finden sich keinerlei rechtliche Bewertungen darin, ob es sich insofern um einen Verstoß gegen rechtliche Vorgaben handelt und es wird auch nicht eine einzige Norm aufgeführt, gegen die verstoßen worden sein soll. Es handelt sich also lediglich um eine Auflistung von aus Sicht des Kontrolleurs bestehenden Beanstandungspunk-

ten, die ersichtlich keinerlei rechtliche Subsumtion durch die Vollzugsbehörde erfahren hat. Das Gleiche gilt für die Informationen, die herausgegeben werden sollen, da diese aus den Kontrollberichten übernommen wurden. Wir hatten bereits beispielhaft darauf hingewiesen, dass Informationen wie „Für die Vorratslagerung Gewürze ist ein geschlossener Bereich auszuwählen.“ herausgegeben werden sollen. Es dürfte offenkundig sein, dass eine solche Information weder eine festgestellte Abweichung von rechtlichen Vorschriften darstellt noch eine rechtliche Subsumtion beinhaltet, zumal sie nicht durch eine einzige konkrete Norm unterlegt wird, gegen die das Verhalten der Klägerin verstoßen haben soll.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass auch die Beschreibung der Beklagten unter Ziffer 3.b) ihrer Klagerwiderung zum Aufbau der Kontrollberichte jedenfalls auf einen der beiden in Rede stehenden Kontrollberichte nicht zutrifft. Der Bericht zur Kontrolle aus 2017 enthält keine Aufteilung in die behaupteten Punkte I. – IV. In dem Kontrollbericht aus 2018 heißt es zudem bezeichnenderweise ausdrücklich, dass bei der Kontrolle „kein Verstoß“ festgestellt worden sei. Dennoch beabsichtigt die Beklagte, die in dem Kontrollbericht aufgezeichneten Feststellungen an den Topf Secret-Antragsteller herauszugeben. Auch dies ist rechtswidrig, da die Informationserteilung zu Feststellungen, die keinen Verstoß begründen, über den Antrag, der sich lediglich auf Informationen nach § 2 Abs. 1 VIG stützt, hinausgehen.

4. Lediglich der Vollständigkeit halber weisen wir zu guter Letzt noch darauf hin, dass der von der Beklagten erwähnte § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG hier offenkundig nicht als Anspruchsgrundlage in Betracht kommt. Denn der Auskunftsanspruch zu Überwachungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG regelt nur Informationen über *allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte* (VG Wiesbaden, LMRR 2012, 63; VG Frankfurt, Urteil vom 25.1.2012 – 7 K 2119/11.F; *Borchert*, in: Beyerlein/Borchert, VIG, § 1 Rn. 56 ff. sowie Zipfel/Rathke, Lebensmittelrechtskommentar, § 2 VIG Rn. 56). Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Norm, der ausdrücklich Auswertungen und Statistiken nennt. Im Übrigen hat die Beklagte ihren stattgebenden Bescheid auch – ohne, dass es darauf noch ankommen dürfte – überhaupt nicht auf die Nr. 7, sondern ausschließlich auf Nr. 1 gestützt. Es ist unzulässig, die Rechtsgrundlage nachträglich auszutauschen.



- 13 -

Nach alledem bitten wir, der Klage stattzugeben.

Nicht unterzeichnet, da qualifiziert elektronisch signiert.

Dr. Stefanie Hartwig
ZENK Rechtsanwälte



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

5 Bs 149/19
20 E 1882/19

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 5. Senat, am 14. Oktober 2019 durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht
den Richter am Oberverwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

beschlossen:

- 2 -

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 6. Juni 2019 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Erteilung von Auskünften über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen seines Lebensmittelmarktes an den Beigeladenen.

Mit E-Mail vom 13. März 2019 beantragte der Beigeladene bei der Antragsgegnerin die Herausgabe der Informationen, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb des Antragstellers stattgefunden hätten und ob es hierbei zu Beanstandungen gekommen sei; für den Fall von Beanstandungen beantragte er die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an ihn. Bei seiner Antragstellung, die er auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) stützte, bediente er sich der Internet-Plattform von „Topf Secret“, einer von f. und F. geführten Kampagne zur Erleichterung des Informationszugangs zu den Ergebnissen von Hygienekontrollen in Lebensmittelbetrieben.

Mit Bescheid vom 19. März 2019 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass ein Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz auf Auskunft über seinen Betrieb vorliege, mit dem der Beigeladene Auskunft über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie, im Falle von Beanstandungen, die Herausgabe des Kontrollberichts begehre. Sie werde dem Beigeladenen die Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen nennen und getroffene Feststellungen mitteilen.

ANLAGE K 22
ZENK Rechtsanwältin

Nachdem der Antragsteller mit Schreiben vom 25. März 2019 gegen den Bescheid vom 19. März 2019 Widerspruch erhoben hatte, half die Antragsgegnerin diesem mit Bescheid vom 10. April 2019 teilweise ab. Im Übrigen ist über den Widerspruch noch nicht entschieden.

Am 3. April 2019 suchte der Antragsteller um vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nach mit dem Ziel einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin, hilfsweise der Feststellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.

Mit Beschluss vom 6. Juni 2019 hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 19. März 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10. April 2019 angeordnet. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Es sei zu beachten, dass bei einer Ablehnung des Eilantrages eine Vorwegnahme der Hauptsache dergestalt einträte, dass die begehrten Informationen an den Beigeladenen herausgegeben würden. Bei einer Antragsablehnung träten daher Folgen ein, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten, auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfalle. Bei summarischer Prüfung seien die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen anzusehen; die vor diesem Hintergrund vorzunehmende Interessenabwägung falle zugunsten des Antragstellers aus. Die Fallkonstellation werfe verschiedene Rechtsfragen auf, sodass im Rahmen der allein gebotenen summarischen Prüfung weder eine offensichtliche Rechtmäßigkeit noch eine offensichtliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides bestehe. Insbesondere bleibe die Frage, ob eine Herausgabe der Informationen durch die Antragsgegnerin einem Eingriff in die Berufsfreiheit des Antragstellers gleichkomme und ob sie gegebenenfalls unverhältnismäßig sei, einer Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten. Dabei sei offen, ob die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2018 (1 BvF 1/13) an die behördliche Informationspflicht nach § 40 Abs. 1a des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) gestellt habe, auf die Herausgabe von Informationen in der vorliegenden Konstellation übertragbar seien. Unter Bezugnahme auf Ausführungen des Verwaltungsgerichts Regensburg (Beschl. v. 15.3.2019, RN 5 S 19.189, juris Rn. 32) hat das Verwaltungsgericht Hamburg insbesondere ausgeführt, dass die Informationsherausgabe an den Anfragenden bzw. Beigeladenen in der vorliegenden Konstellation in ihren Auswirkungen qualitativ und quantitativ einer staatlichen Information sehr nahekommen dürfte. Konkret stelle sich die Frage, ob die strenge Trennung

zwischen staatlicher Information und einer Veröffentlichung Privater in der vorliegenden Konstellation dadurch „aufgeweicht“ werde, dass bei der – zu erwartenden – Veröffentlichung durch den Beigeladenen möglicherweise nicht erkennbar sei, dass es sich nicht um staatliche Information handle. Die Darstellung der zu erwartenden Veröffentlichung durch den Beigeladenen auf der Internetseite sei im Hinblick auf den Namen der Seite („F..de“) und die Art der Darstellung von Anfrageergebnissen nicht darauf ausgerichtet, den Internetnutzer darüber aufzuklären, dass die abgefragten Informationen nicht durch die informationspflichtige staatliche Stelle dort eingestellt würden. Für einen Internetnutzer, der mit der „Topf Secret“-Kampagne (im Folgenden: Kampagne) nicht vertraut sei, dürfe hier nicht unzweifelhaft erkennbar sein, dass nicht die Behörde, sondern ein privater Antragsteller die Veröffentlichung veranlasst habe. Dadurch, dass mit der Kampagne eine weitreichende Information angestrebt und die Verbreitung über das zur Verfügung gestellte Portal gesteuert werde, dürften die grundlegenden Unterschiede zwischen der aktiven staatlichen Information der Marktteilnehmer auf Grundlage des LFGB und der antragsgebundenen Information Einzelner nach dem VIG weiter verringert werden. Die Kampagne habe bereits nach eigener Darstellung auf der Internetplattform die Veröffentlichung der Antworten und Kontrollberichte gerade zum Ziel. Das gesammelte Zur-Verfügung-Stellen von an einzelne private Antragsteller herausgegebenen Informationen könne diesen Informationen eine breitere Beachtung und eine gesteigerte Wirkkraft auf den Wettbewerb verschaffen als bei Veröffentlichungen ohne Einsatz eines solchen Portals. Es erscheine nicht ausgeschlossen, dass der Beigeladene sich die durch f. geplante geballte Veröffentlichung insoweit zurechnen lassen müsse, da seine Antragstellung und die nachfolgende Kommunikation mit der Antragsgegnerin ausschließlich unter Verwendung der durch das Portal zur Verfügung gestellten Formulare bzw. E-Mail-Adresse erfolgt seien, während es ihm unbenommen bleibe, eine Auskunft nach dem VIG ohne Zuhilfenahme von Onlinediensten zu begehren. Bei der Veröffentlichung eines Anfrageergebnisses über das genannte Internetportal würden die Anforderungen, welche das Bundesverfassungsgericht in dem genannten Beschluss vom 21. März 2018 aus Art. 12 Abs. 1 GG abgeleitet habe, nicht beachtet. Dem könne im Eilverfahren auch nicht erfolgreich entgegengehalten werden, eine Veröffentlichung der durch die Behörde erteilten Information sei ungewiss. Schon der bisherige E-Mail-Verkehr des Beigeladenen mit der Antragsgegnerin sei auf der Internetseite einsehbar. Der Beigeladene habe auch nicht erklärt, im konkreten Fall eine Veröffentlichung erteilter Informationen nicht vornehmen zu wollen. Darüber hinaus könne dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden, er müsse, sofern er die Veröffentlichung der Auskunft für unzulässig halte, in

einem gesonderten Verfahren auf dem Zivilrechtsweg gegen den Beigeladenen vorgehen. Daneben sei als offen zu betrachten, ob ein bestandskräftiger Verwaltungsakt – an dem es vorliegend, soweit ersichtlich, fehle – Voraussetzung für einen Anspruch auf Informationszugang gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sei. Die angesichts der offenen Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens vorzunehmende Interessenabwägung falle zugunsten des Antragstellers aus. Denn die Herausgabe der Informationen an den Beigeladenen könnte nicht mehr rückgängig gemacht werden, schaffe also vollendete Tatsachen und führe damit zur Vorwegnahme der Hauptsache. Auf Seiten des Antragstellers sei zu berücksichtigen, dass die Herausgabe der Informationen insbesondere bei Veröffentlichung im Internet zu erheblichen Nachteilen im Hinblick auf die Teilnahme am Wettbewerb und den wirtschaftlichen Erfolg führen könne. Ein gesteigertes Interesse der Antragsgegnerin oder des Beigeladenen an der sofortigen Übermittlung sei hingegen nicht ersichtlich. Zwar sei für Informationen über Rechtsverstöße in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG die sofortige Vollziehbarkeit gesetzlich angeordnet und damit in diesen Fällen regelmäßig ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information zuerkannt worden. Schon der Umstand, dass es vorliegend, wie ausgeführt, als offen zu beurteilen sei, ob es als Anspruchsvoraussetzung eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes bedürfe, mindere in Fällen wie dem vorliegenden, in denen es daran fehle, das öffentliche Vollzugsinteresse erheblich. Schwere und unzumutbare Nachteile für den Beigeladenen seien aufgrund der vorläufigen Zurückhaltung der Informationen nicht erkennbar. Eine Eilbedürftigkeit im konkreten Fall sei weder von der Antragsgegnerin noch durch den Beigeladenen geltend gemacht worden. Ob dem Beigeladenen (auch) ein Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG zustehen könne mit der Folge, dass dem Widerspruch insoweit gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung zukomme, könne angesichts des gewährten Rechtsschutzes dahinstehen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer am 18. Juni 2019 eingelegten Beschwerde. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Sowohl der Hauptantrag als auch der Hilfsantrag seien unbegründet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 19. März 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10. April 2019 überwiege das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Der angegriffene Bescheid sei offensichtlich rechtmäßig. Mithin seien die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht, wie es das Verwaltungsgericht angenommen habe, offen. Die vorliegende Konstellation sei zu unterscheiden von derjenigen nach § 40 Abs. 1a LFGB. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das

Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2018 an die behördliche Informationspflicht nach dieser Vorschrift gestellt habe, seien vorliegend nicht anwendbar. Die Herausgabe von Informationen an Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des VIG sei mit dem staatlichen Informationshandeln im Sinne des LFGB nicht vergleichbar. Ein wesentlicher Unterschied bestehe darin, dass nach dem LFGB eine Informationspflicht zur Gefahrenabwehr und Risikovorsorge begründet werde, während das VIG einen schlichten Informationszugang für Verbraucherinnen und Verbraucher unter Transparenzgesichtspunkten regele. Nach dem VIG müsse die Verbraucherin bzw. der Verbraucher selbst aktiv auf die Behörde zu gehen. Etwaige Veröffentlichungen durch f. oder die Verbraucherinnen und Verbraucher könnten auch nicht der Antragsgegnerin zugerechnet werden. Anders als es das Verwaltungsgericht dargestellt habe, lasse eine Gesamtbetrachtung des Internetauftritts keinen Schluss darauf zu, dass es sich um staatliche Veröffentlichungen handele. Insbesondere der Name und die Aufmachung der Seite ließen nicht auf eine staatliche Plattform schließen. Die privaten Akteure würden dort vorgestellt. Auch der Hinweis auf der Internetseite, wonach der betreibende Verein Auskunftsansprüche erforderlichenfalls im Klagewege gegen den Staat durchsetze, zeige, dass auf der Seite nicht die Behörde handele. Weiter sei deutlich erkennbar, dass die Kontrollberichte nicht von Behörden hochgeladen worden seien. Die Veröffentlichung der erlangten Informationen auf der Plattform sei zwar gewünscht, aber nicht zwingend, um deren Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Der vom Verwaltungsgericht berücksichtigte Hinweis, dass die Plattform die Veröffentlichung der erlangten Informationen gerade zum Ziel habe, finde sich „nicht direkt auf der Startseite, sondern unter den „FAQs“. Es heiße dort, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die auf ihre Anfrage hin Informationen erhielten, diese auf die Plattform hochladen „sollten“, sodass diese für alle Nutzer sichtbar würden. In den auf der Internetseite getroffenen Erläuterungen zu den Schritten des Vorgehens werde auf das Hochladen der Informationen auf die Plattform nicht hingewiesen. Nach den Erwägungen der verwaltungsrechtlichen Entscheidung sei zwischen solchen Anfragenden zu unterscheiden, die sich der Plattform bedienen und solchen, die ihre Anfragen ohne Zuhilfenahme der Onlinedienste einreichen; (nur) für die letztgenannte Gruppe sollten die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 entwickelten Anforderungen nicht gelten. Im Rahmen des VIG sei eine Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Anfragenden jedoch nicht vorgesehen. Vor allem sei es keine Voraussetzung der Herausgabe, dass die Informationen nach ihrem Erhalt nicht, ggf. auch im Internet, veröffentlicht würden; vielmehr sei es den Verbraucherinnen und Verbrauchern selbst überlassen, wie sie mit den Informationen weiter verfahren. Dass auf

der Internetseite – unter den FAQs – ein Hinweis auf die Veröffentlichungsmöglichkeit erfolge, könne dabei nicht ausschlaggebend für „die Unterstellung einer Veröffentlichung im Regelfall“ sein. Sofern der Antragsteller einen Missbrauch der Daten befürchte, müsse er gegebenenfalls den Zivilrechtsweg beschreiten. Abgesehen von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit des Bescheides gehe jedenfalls die Interessenabwägung zu Gunsten des Informationsinteresses des Beigeladenen aus. Das Verwaltungsgericht habe bei seiner Abwägung das Interesse des Beigeladenen nicht ausreichend berücksichtigt. Es werde mit seiner Abwägung auch dem Umstand nicht gerecht, dass für den freien Zugang zu Informationen – der in der Gesetzesbegründung zum VIG als konstituierendes Element eines demokratischen Rechtsstaates beschrieben werde – die Aktualität der Informationen entscheidend sei; eine Verzögerung der Herausgabe von Informationen solle nach dem VIG gerade vermieden werden. Dies komme in der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzuges nach § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG zum Ausdruck. Wie sich aus der Gesetzesbegründung zur VIG-Novelle 2012 ergebe, sei es das Anliegen des Gesetzgebers bei der Einführung von § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG gewesen, Verzögerungen der Auskunftserteilung auch durch Rechtsbehelfe betroffener Unternehmen einzudämmen, wobei sich der Gesetzgeber der Verlagerung des Rechtsschutzes in das gerichtliche Eilverfahren bewusst gewesen sei. Gerade in der Anordnung der aufschiebenden Wirkung liege eine Vorwegnahme der Hauptsache, denn wenn Informationen erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens herausgegeben würden, könnten diese aufgrund fehlender Aktualität für die Verbraucherinnen und Verbraucher kaum noch von Interesse sein. Maßgeblich sei bei der Abwägung noch zu beachten, dass die Veröffentlichung, wie ausgeführt, nicht dem Staat zugerechnet werden könne und die betroffenen Unternehmen, beispielsweise durch Einhaltung von Hygienevorschriften, Einfluss auf die Ergebnisse der Kontrollberichte nehmen könnten. Zudem stehe es – wie die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 30. September 2019 weiter eingewandt hat – den betroffenen Unternehmen frei, gegen nachteilige behördliche Feststellungen in einem gesonderten Verfahren vorzugehen und eine Richtigstellung des jeweiligen Berichts zu verlangen. Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt sei für die Informationsherausgabe nicht zu fordern, die Rechtsfrage daher nicht als offen zu betrachten; die gesetzgeberische Entscheidung in § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG spreche eindeutig dagegen. Auch der Hilfsantrag sei abzulehnen, da dem Widerspruch des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung zukomme. Die in Rede stehenden Informationen unterfielen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, nicht § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht am 18. Juni 2019 eingelegte Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1. Die mit der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, die das Beschwerdegericht nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu prüfen hat, rechtfertigen es nicht, den Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern, denn sie erschüttern weder die Annahme des Verwaltungsgerichts, bei summarischer Prüfung seien die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen anzusehen (a)), noch die weitere Würdigung durch das Verwaltungsgericht, wonach die Interessenabwägung vorliegend zugunsten des Antragstellers ausfalle (b)), in ihrer Richtigkeit.

a) Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Beschwerdebegründung, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist, die Annahme des Verwaltungsgerichts, bei summarischer Prüfung seien die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen anzusehen, da die Fallkonstellation insbesondere verschiedene offene Rechtsfragen aufwerfe, nicht in ihrer Richtigkeit erschüttert.

Das Vorbringen der Antragsgegnerin geht darauf aus, eine Übertragung der durch das Bundesverfassungsgericht in dessen Beschluss vom 21. März 2018 (1 BvF 1/13) entwickelten Anforderungen an staatliches Informationshandeln im Rahmen von § 40 Abs. 1a LFGB – und (wohl) auch eine Ableitung unmittelbar auf die vorliegende Fallkonstellation zugeschnittener, schutzäquivalenter Anforderungen aus Art. 12 Abs. 1 GG – komme offensichtlich nicht in Betracht. Dies folge aus der fehlenden Vergleichbarkeit der Regelungen nach § 40 Abs. 1a LFGB und §§ 2 ff. VIG insbesondere in Bezug auf Regelungszweck und -adressaten, da es im ersten Fall um verpflichtendes staatliches Informationshandeln gegenüber der Öffentlichkeit, im zweiten Fall um antragsgebundenen Informationszugang für einen einzelnen Privaten zu Transparenzzwecken gehe.

Mit diesem Vorbringen erschüttert die Antragsgegnerin die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass eine Einschränkung des Anspruches des Beigeladenen auf Informationszugang aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG im Hinblick auf eine möglicherweise

unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Antragstellers in dessen Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ernsthaft in Betracht komme, wegen offener Rechts- und diesen vorgelagerter Sachfragen jedoch der Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten sei, nicht. Insbesondere zeigt sie nicht auf, dass die vom Verwaltungsgericht erwogene Einschränkung des Informationszugangsanspruchs zum Schutz der Grundrechte Dritter offensichtlich nicht in Betracht kommt und daher der Bescheid vom 19. März 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10. April 2019 offensichtlich rechtmäßig ist.

Nach dem Ansatz des Verwaltungsgerichts ist die Frage einer relevanten Beeinträchtigung der Berufsfreiheit des Antragstellers – und deren Intensität – insbesondere abhängig von der Wirkung der von der Kampagne betriebenen Internetseite auf den Internetnutzer. Die angegriffene Entscheidung führt insoweit aus, die Art und Weise der Darstellung der Anfrageergebnisse auf der Internetseite sei nicht darauf ausgerichtet, den Internetnutzer darüber aufzuklären, dass die abgefragten Informationen nicht durch die informationspflichtige staatliche Stelle dort eingestellt würden. Weiter ergebe sich aus der dortigen Darstellung, dass die Kampagne die spätere Veröffentlichung der Antworten und Kontrollberichte auf der Internetseite durch den Anfragenden gerade zum Ziel habe; das gesammelte Zur-Verfügung-Stellen von zunächst an einzelne Private herausgegebenen Informationen könne diesen Informationen eine breitere Beachtung und eine gesteigerte Wirkkraft auf den Wettbewerb, in dem sich das betroffene Unternehmen befinde, verschaffen als bei Veröffentlichungen ohne Einsatz eines solchen Portals. Die Beantwortung der von dem Verwaltungsgericht aufgeworfenen Rechtsfrage ist mithin nach dessen Ansatz auch deshalb offen und nicht offensichtlich in einem bestimmten Sinne zu beantworten, weil sie insbesondere vom Ausgang verschiedener tatsächlicher Würdigungen abhängig ist.

Die Antragsgegnerin greift jedoch den Ansatz des Verwaltungsgerichts nicht an, wonach die Rechtsfrage eines möglichen besonderen Rechtfertigungsbedarfs vor Art. 12 Abs. 1 GG insbesondere in Abhängigkeit von der tatsächlichen Eignung der Internetseite, das Verhalten der Anfragenden – etwa deren Entschluss zu einer Veröffentlichung der erhaltenen Informationen auf der Seite – wie auch sonstiger die Seite besuchender Verbraucherinnen und Verbraucher – etwa deren Schlussfolgerungen aus eingesehenen Anfrageergebnissen für das weitere Konsumverhalten – zu steuern, zu beantworten sei. Darüber hinaus trägt sie nicht dazu vor, inwiefern diese tatsächliche Würdigung im gebotenen Umfang im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes möglich sein soll. Sie setzt den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, in denen dieses insbesondere unter

Auseinandersetzung mit Textpassagen auf der Internetseite aufzeigt, inwiefern die dortige Darstellung der Kampagne geeignet ist, die Unterscheidung zwischen einem an Art. 12 Abs. 1 GG gebundenen staatlichen Informationshandeln einerseits und der (bloßen) Verwendung erlangter Informationen durch einen einzelnen Privaten andererseits zu relativieren (vgl. S. 10 ff. BA), lediglich eine auf andere Textpassagen der Internetseite gestützte abweichende Würdigung entgegen, wonach die Betreibereigenschaft Privater erkennbar sei. Daraus wird deutlich, dass die Antragsgegnerin den Ansatz des Verwaltungsgerichts, wonach die Beantwortung der aufgeworfenen Grundrechtsfrage in tatsächlicher Hinsicht von der Wirkung der Internetseite auf den Internetnutzer abhängt, im Ausgangspunkt teilt.

Die vorgenannte Abhängigkeit der rechtlichen Beurteilung im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG von der Würdigung tatsächlicher Vorfragen besteht insbesondere bei der Frage der Wahrscheinlichkeit einer Veröffentlichung erlangter Informationen durch einen Anfragenden auf der Internetseite der Kampagne – einem Gesichtspunkt, dem das Verwaltungsgericht besondere Bedeutung für den Zurechnungszusammenhang zwischen der staatlichen Informationsherausgabe nach §§ 2 ff. VIG einerseits und der Erlangung einer gesteigerten, mit der Erfüllung privater Informationszugangsansprüche typischerweise nicht verbundenen Breitenwirkung der Informationen andererseits zugemessen hat. Während nach der vorläufigen Würdigung des Verwaltungsgerichts eine solche Veröffentlichung aufgrund der Gestaltung der Internetplattform im Regelfall zu erwarten ist, ist sie nach Auffassung der Antragsgegnerin gewünscht, aber nicht zwingend; beide stützen sich dabei indes auf eine tatsächliche Würdigung durch Auslegung von Textpassagen der Internetseite.

In ihrem weiteren Beschwerdevorbringen wendet die Antragsgegnerin sodann – offenbar hilfsweise – gegen den rechtlichen Ansatz des Verwaltungsgerichts ein, dieser beruhe auf einer Unterscheidung zwischen solchen Anfragenden, die sich der Internetseite der Kampagne bedienen, und solchen, die ihre Anfragen ohne diese Hilfe einreichen; eine solche Unterscheidung sei im VIG jedoch nicht vorgesehen, die weitere Verwendung der erlangten Informationen stehe vielmehr im Belieben der Anfragenden. Damit zeigt die Antragsgegnerin indes nicht auf, dass die vom Verwaltungsgericht als im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen erachtete Rechts- und Sachfrage offensichtlich in einem bestimmten Sinne zu beantworten, eine Herleitung gesteigerter Rechtfertigungsanforderungen aus Art. 12 Abs. 1 GG nämlich abzulehnen sei. Denn die vom Verwaltungsgericht aufgeworfene Frage lautet nicht, ob in den einfachgesetzlichen Regelungen des VIG eine

Differenzierung zwischen bei der Informationserlangung und der weiteren Informationsverwendung unterschiedlich agierenden Anfragenden angelegt ist, sondern ob aus Art. 12 Abs. 1 GG in Fällen einer absehbaren Veröffentlichung auf der Internetseite im Hinblick auf die Art und Weise der dortigen Darstellung qualifizierte grundrechtliche Rechtfertigungsanforderungen abzuleiten sind. Für diese Frage ist der Hinweis der Antragsgegnerin, eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Gruppen von Anfragenden sei in den Regelungen des VIG nicht vorgesehen, unergiebig, da die Reichweite des gebotenen Grundrechtsschutzes aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht aus der Struktur der einfachgesetzlichen Regelung bestimmt werden kann.

Auch die ergänzende Annahme des Verwaltungsgerichts, dem Antragsteller könne nicht entgegengehalten werden, dass er in einem gesonderten Verfahren auf dem Zivilrechtsweg gegen den Beigeladenen vorgehen müsse, sofern er die Veröffentlichung der behördlichen Auskunft für unzulässig halte, erschüttert die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht. Nach dem Gesamtzusammenhang des angegriffenen Beschlusses dient diese Erwägung dem Verwaltungsgericht erkennbar dazu, einen möglichen Einwand gegen seine zentrale Annahme, die Übertragbarkeit grundrechtlicher Rechtfertigungsanforderungen aus Art. 12 Abs. 1 GG auf Behördenhandeln nach § 2 VIG erscheine offen, zu entkräften; sofern vorrangiger und hinreichender Schutz des betroffenen Unternehmens auf dem Zivilrechtsweg nicht offensichtlich besteht – was das Verwaltungsgericht verneint –, ist auch eine Gebotenheit grundrechtlichen Schutzes aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht aufgrund dieses Gesichtspunktes offensichtlich ausgeschlossen. Die Antragsgegnerin hält der Erwägung des Verwaltungsgerichts allein – unter Bezugnahme auf Rechtsprechung – die gegenteilige Rechtsauffassung entgegen, wonach ein betroffenes Unternehmen zur Abwehr einer Veröffentlichung auf zivilrechtliche Schritte gegen den anfragenden Privaten zu verweisen sei. Dieser Einwand greift zu kurz. Denn unabhängig davon, ob ein solches zivilrechtliches Vorgehen im Einzelfall wirksam wäre, hat das Verwaltungsgericht gerade eine Zurechnung der Veröffentlichung eines Anfrageergebnisses zur herausgebenden Behörde vor dem Hintergrund von Art. 12 Abs. 1 GG erwogen. Weshalb eine solche grundrechtliche Rechtfertigungsbedürftigkeit staatlichen Handelns, die im Wege des Verwaltungsrechtsschutzes zu klären ist, durch einen möglicherweise daneben gegebenen Zivilrechtsweg gegen den privaten Anfragenden entfallen soll, zeigt die Antragsgegnerin nicht auf.

b) Auch die weitere Würdigung des Verwaltungsgerichts, wonach die von den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens unabhängige Interessenabwägung vorliegend

zugunsten des Antragstellers ausfalle, hat die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht in ihrer Richtigkeit erschüttert.

Soweit die Antragsgegnerin gegenüber der Abwägung des Verwaltungsgerichts im Schwerpunkt zu bedenken gibt, im Rahmen des VIG sei – auch unter Gesichtspunkten des Demokratieprinzips – die Aktualität der Informationen entscheidend und eine Verzögerung der Herausgabe daher zu vermeiden, wie insbesondere in dem in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG für Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG angeordneten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsrechtsbehelfen zum Ausdruck komme, zeigt sie damit keine Bedenken an der Richtigkeit der verwaltungsrechtlichen Entscheidung auf. Das Verwaltungsgericht hat berücksichtigt, dass durch die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG im Falle festgestellter nicht zulässiger Abweichungen regelmäßig ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information anerkannt worden sei. Es hat dieses öffentliche Vollzugsinteresse jedoch angesichts der von ihm als offen angesehenen Rechtsfrage, ob es als Anspruchsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes bedürfe, im vorliegenden Fall als gemindert angesehen. Soweit die Antragsgegnerin hiergegen einwendet, diese Rechtsfrage erscheine nicht offen, vielmehr spreche die Anordnung in § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG, wonach der Zeitraum zwischen der Anhörung betroffener Dritter und dem Informationszugang 14 Tage nicht überschreiten solle, eindeutig gegen ein solches Erfordernis, erschüttert sie damit die Annahme einer offenen Rechtsfrage durch das Verwaltungsgericht nicht. Der Einwand der Antragsgegnerin greift bereits deshalb nicht durch, weil er auf einer Verwechslung verschiedener Rechtsverhältnisse beruht. Das vom Verwaltungsgericht erwogene Erfordernis eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes als Voraussetzung eines Anspruchs auf Informationszugang betrifft die Feststellung nicht zulässiger Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die von der Antragsgegnerin angeführte Vorschrift in § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG hingegen den zeitlichen Abstand zwischen der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 VIG an den Dritten und der Gewährung des Informationszugangs. Aus § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG lassen sich keine Schlüsse auf die Anforderungen an eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ziehen, da die Vorschriften sich auf verschiedene Verwaltungsakte beziehen.

Soweit die Antragsgegnerin unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zur VIG-Novelle 2012 (BT-Drs. 17/7374, S. 18 f.) sowie einen Beschluss des VG Freiburg vom 20. August 2019 (4 K 2530/19, juris) vorbringt, § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG sei auch unter dem

Gesichtspunkt eingefügt worden, Verzögerungen der Auskunftserteilung durch Rechtsbehelfe betroffener Unternehmen einzudämmen, wobei sich der Gesetzgeber der Verlagerung des Rechtsschutzes in das gerichtliche Eilverfahren bewusst gewesen sei, erschüttert auch dies die Berücksichtigung der Vorschrift in der Abwägung des Verwaltungsgerichts nicht. Den rechtlichen Ansatz des Verwaltungsgerichts, auch in Konstellationen des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs Umstände des Einzelfalls zu betrachten, derentwegen im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen sein kann (vgl. S. 5 f. BA), beanstandet die Antragsgegnerin nicht. Eben solche Umstände hat das Verwaltungsgericht hier insbesondere in der gesteigerten Wirkkraft einer Veröffentlichung von Informationen auf der Internetseite der Kampagne gesehen. Dafür, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzuges durch § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG im Jahr 2012 auch die besondere Wirkungsweise einer organisierten und gesammelten Veröffentlichung von Anfrageergebnissen auf einer Internetplattform berücksichtigt – die hier fragliche Seite existiert erst seit Januar 2019 – und als nicht ausnahmewürdig bewertet hat, ergeben sich weder aus der Gesetzesbegründung der VIG-Novelle 2012 noch anderweitig Anhaltspunkte.

Im Schwerpunkt hat das Verwaltungsgericht seine Abwägung zugunsten des Aussetzungsinteresses des Antragstellers – unter Zurückstellung des Interesses an zeitnaher Information – damit begründet, die Herausgabe der Informationen an den Beigeladenen könnte nicht mehr rückgängig gemacht werden, schaffe also vollendete Tatsachen und bewirke damit eine Vorwegnahme der Hauptsache; auf diese Weise könne die Herausgabe der Informationen, insbesondere bei einer Veröffentlichung im Internet, zu erheblichen Nachteilen im Hinblick auf die Teilnahme des Antragstellers am Wettbewerb und dessen wirtschaftlichen Erfolg führen. Mit diesen zentralen – auch in der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 18) betonte Aspekte betreffenden – Erwägungen des Verwaltungsgerichts setzt sich die Antragsgegnerin nicht auseinander. Sie setzt ihnen lediglich als eigene Auffassung entgegen, gerade in der Anordnung der aufschiebenden Wirkung liege eine Vorwegnahme der Hauptsache. Damit unterstreicht die Antragsgegnerin allerdings lediglich erneut die grundsätzliche Bedeutung des Zugangs zu aktuellen Informationen, die auch das Verwaltungsgericht, wie ausgeführt, berücksichtigt, jedoch im Ergebnis abweichend von der Auffassung der Antragsgegnerin gewichtet hat, was nicht zu beanstanden ist.

Soweit die Antragsgegnerin schließlich geltend macht, bei der Abwägung sei bzw. wäre auch zu beachten gewesen, dass die Veröffentlichung auf der Internetseite nicht dem Staat zugerechnet werden könne und zudem die betroffenen Unternehmen Einfluss auf die Ergebnisse der Kontrollberichte nehmen könnten, indem sie entweder Hygienevorschriften von vornherein einhielten oder gegen nachteilige behördliche Feststellungen in einem gesonderten Verfahren mit dem Ziel der Richtigstellung vorgingen, bringt sie wiederum Abwägungsbelange vor, welche sie für gewichtig und in der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht ausreichend berücksichtigt erachtet, ohne sich im gebotenen Maße mit dem angegriffenen Beschluss auseinanderzusetzen:

Die Beanstandung der Antragsgegnerin, die – nach ihrer Auffassung – fehlende Zurechenbarkeit einer Veröffentlichung auf der Internetseite zum Staat sei im Rahmen der Abwägung durch das Verwaltungsgericht unzureichend berücksichtigt worden, geht an den Gründen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vorbei. Denn abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht nicht allein auf eine Zurechenbarkeit der Veröffentlichung zum Staat abgestellt, sondern weitergehend die Frage aufgeworfen hat, ob ein vorgelagertes staatliches Handeln – die Informationsherausgabe – angesichts der Art und Weise der absehbaren weiteren Verwendung bzw. Veröffentlichung durch den Antragenden einen besonderen Rechtfertigungsbedarf vor Art. 12 Abs. 1 GG und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip begründet, hat das Verwaltungsgericht diese Frage gerade offen gelassen – was die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde nicht erschüttert (s.o.) –, sodass schon aus diesem Grund eine Gewichtung dieses Aspektes im Rahmen der Abwägung nicht veranlasst war.

Auch mit ihrer Rüge, bei der Abwägung sei bzw. wäre zu beachten gewesen, dass die betroffenen Unternehmen Einfluss auf die Ergebnisse der Kontrollberichte nehmen könnten, indem sie entweder Hygienevorschriften von vornherein einhielten oder – wie die Antragsgegnerin nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist ergänzt hat – gegen nachteilige behördliche Feststellungen in einem gesonderten Verfahren mit dem Ziel der Richtigstellung vorgingen, erschüttert die Antragsgegnerin die Abwägung des Verwaltungsgerichts nicht. Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Entscheidung, dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers im Hinblick auf die drohende Vorwegnahme der Hauptsache den Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse des Beigeladenen einzuräumen, nicht zwischen verschiedenen möglichen Ursachen, wie es zu Feststellungen nicht zulässiger Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG – mithin zu „negativen“ Kontrollberichten zu einem Unternehmen – kommen kann,

unterschieden. Dies ist im Hinblick auf die Erwägung des Verwaltungsgerichts, wonach angesichts der besonderen Wirkkraft einer Veröffentlichung auf der Internetplattform zunächst die Möglichkeit zur Klärung offener Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren bestehen muss, konsequent und rechtlich nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht hat damit zum Ausdruck gebracht, dass es im Rahmen seiner eigenen Abwägung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO der Vermeidung einer Vorwegnahme der Hauptsache zu Lasten des Unternehmers bzw. Antragstellers im Hinblick auf die potentiell einschneidenden Folgen einer Veröffentlichung den Vorrang vor einem aktuellen Informationsinteresse gerade unabhängig davon einräumt, ob im Einzelfall für diesen – tatsächlich – die Möglichkeit zur Vermeidung oder Abwehr eines negativen Kontrollberichts bestanden hat. Dieser Wertung des Verwaltungsgerichts setzt die Antragsgegnerin mit ihrem Einwand lediglich eine abweichende Wertung entgegen, zeigt damit jedoch eine Fehlerhaftigkeit der verwaltungsgerichtlichen Abwägung nicht auf.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 und 3, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass der Beigeladene seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt, da er im Beschwerdeverfahren einen eigenen Antrag nicht gestellt hat und somit ein eigenes Kostenrisiko nicht eingegangen ist.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren folgt aus §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

VG Ansbach, Urteil v. 12.06.2019 -- AN 14 K 19.00773

Titel:
Erfolgreiche Klage gegen die Herausgabe von lebensmittelrechtlichen Kontrollberichten auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes

Normenketten:
GG Art. 12 Abs. 1
VIG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 6
LFBG § 40 Abs. 1a

Leitsätze:
1. "Festgestellte nicht zulässige Abweichungen" von lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfordern ein objektives Nichtübereinstimmen mit rechtlichen Vorgaben; für dessen Feststellung hat eine nachvollziehbare - nicht bloß gedankliche - rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die grundrechtlichen Anforderungen an aktives staatliches Informationshandeln sind auf den Fall einer antragsbasierten Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragbar, wenn aufgrund einer zu erwartenden Veröffentlichung auf einem privaten Internetportal eine mit aktiver staatlicher Information der Öffentlichkeit vergleichbare Wirkung erreicht wird. (Rn. 25 – 30) (redaktioneller Leitsatz)
3. Wird der Informationsantragsteller auf Akteneinsicht oder mündliche Informationserteilung verwiesen, ist eine Veröffentlichung in der sonst zu erwartenden Form mit aktiver staatlicher Information der Öffentlichkeit vergleichbarer Breitenwirkung ausgeschlossen. (Rn. 35) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:
Anforderungen an den Begriff „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“, kein uneingeschränkter Verbraucherinformationsanspruch bei zu erwartender Veröffentlichung auf der Internetplattform „...“, Verbraucherinformation, Lebensmittelrecht, Kontrollberichte, Abweichungen, staatliches Informationshandeln, Veröffentlichung, Internetportal

Fundstelle:
BeckRS 2019, 15084

Tenor

- Der an den Beigeladenen adressierte Bescheid des Landratsamtes ... vom 4. April 2019 (Aktenzeichen ...) wird aufgehoben.
- Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.
Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.
- Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

- Die Beteiligten streiten um die Herausgabe lebensmittelrechtlicher Kontrollberichte bzw. Ergebnisprotokolle an den Beigeladenen.
- Die Klägerin ist Betreiberin des Landhotels ..., ..., mit eigener Metzgerei.
- Der Beigeladene beantragte am 9. März 2019 über die von ... e.V. und FragDenStaat betriebene Internetplattform „...“ per E-Mail vom Landratsamt ... die Herausgabe folgender Informationen:
- Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Metzgerei ..., ...Straße,
...? Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.
- Über die Internetplattform „...“ lassen sich Restaurants und Lebensmittelbetriebe auf einer Straßenkarte auswählen oder mittels Suchmaske ermitteln. Nach Eingabe von Namen, E-Mail und Postadresse wird automatisch eine vorformulierte Anfrage per E-Mail an die zuständige Behörde geschickt. Die Nutzer werden aufgefordert, herausgegebene Kontrollberichte unter Schwärzung personenbezogener Daten auf die Plattform hochzuladen, damit sie von allen einsehbar sind. Die Betreiber der Internetplattform verfolgen damit das Ziel, mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung zu schaffen. Langfristig wollen sie erreichen, dass der Bundesgesetzgeber eine gesetzliche Grundlage schafft, die Transparenz zur Regel macht, sodass die Behörden von sich aus Kontrollberichte veröffentlichen müssen, ohne dass vorher entsprechende Bürgeranfragen gestellt wurden.
- Mit Schreiben vom 11. März 2019 teilte das Landratsamt ... der Klägerin mit, dass ein Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) hinsichtlich ihres Betriebes vorläge. Betroffen seien die Kontrollberichte vom 1. Dezember 2017 und 30. Januar 2019. Es werde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 21. März 2019 gegeben.
- Nach gewährter Fristverlängerung widersetzte sich die Klägerin mit Schreiben vom 1. April 2019 der Herausgabe der Kontrollberichte. Nach Herausgabe sei eine Veröffentlichung auf der Internetplattform „...“ zu erwarten. Einer Herausgabe stünden private Belange im Sinne vom § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG entgegen. Auch handele es sich um Geschäftsgeheimnisse.
- Mit Bescheid vom 4. April 2019 an den Beigeladenen teilte das Landratsamt mit, dass es sich zur Herausgabe der begehrten Informationen entschieden habe. Die Informationen würden nach Ablauf von 10 Werktagen in Form von Kopien der Kontrollberichte übermittelt, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt sei.
- Mit Schreiben ebenfalls vom 4. April 2019 wurde der Bescheid vom 4. April 2019 auch der Klägerin bekannt gegeben. Die vorgetragenen Einwände seien nicht überzeugend. Die vorgetragenen privaten Belange im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 1 VIG müssten vor dem öffentlichen Interesse an einer Bekanntgabe zurücktreten. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG könne gemäß § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG ohnehin nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden. Das VIG treffe keine Aussage dazu, ob auf dieser Grundlage erlangte Informationen im Internet veröffentlicht werden dürften. Die Zulässigkeit der Weiterverwendung sei eine zivilrechtliche Frage. Deshalb sei der Beigeladene auch darauf hingewiesen worden, dass eine Weiterverwendung in eigener Verantwortung liege und auf eigenes Risiko erfolge.
- Die Klägerin hat mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 11. April 2019, bei Gericht per Fax am selben Tage eingegangen, Klage gegen den Bescheid vom 4. April 2019 erheben und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen lassen.

11

ANLAGE K 21
ZENIK Rechtsanwälte

Zur Begründung wird ausgeführt, der angefochtene Bescheid beruhe auf einem Ermessensfehlergebrauch. Die Antragsgegnerin habe die vorgebracht Einwendungen im Bescheid vom 4. April 2019 nicht gewürdigt. Der VIG-Antrag des Beigeladenen sei ferner als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Der Beigeladene verfolge allein den Zweck der Veröffentlichung der Kontrollberichte und wolle die Klägerin so an den „Pranger“ stellen. Die auf Grundlage des VIG erlangten Informationen seien jedoch ausschließlich für den Verbraucher bestimmt und dürften nicht im Internet veröffentlicht werden. Mit § 40 Abs. 1a LFGB existiere eine Sondervorschrift. Demnach dürfe lediglich und ausschließlich die zuständige Behörde Hygienemängel unter den dort genannten Voraussetzungen veröffentlichen. Hierzu seien die hohen verfassungsrechtlichen Hürden zu beachten, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2018 - 1 BvF 1/13 - aufgezeigt habe. Demnach sei eine Veröffentlichung nicht zeitlich unbegrenzt zulässig und müsse zudem mit der Mitteilung verbunden werden, ob mittlerweile eine Behebung erfolgt sei. Zudem dürfe eine Veröffentlichung nur dann erfolgen, wenn mindestens die Verhängung eines Bußgeldes von 350,00 EUR zu erwarten sei. Die Veröffentlichung von Kontrollberichten im Internet durch den Verbraucher sei auch zivilrechtlich unzulässig, weil hierin eine unerlaubte Handlung bzw. im Einzelfall eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung liege. Die Kontrollberichte enthielten ferner keine Feststellungen zu produktbezogenen Abweichungen. Vielmehr seien sie lediglich beschreibender Natur ohne zusätzliche juristische Bewertung. Auch enthielten die Kontrollberichte geringfügige Verstöße. Ein massiver Eingriff in die Grundrechte der Klägerin sei damit nicht gerechtfertigt, zumal nicht klar werde, ob die Verstöße noch fortbestehen oder bereits beseitigt seien. Eine Herausgabe der Kontrollberichte würde damit nicht zur Transparenz am Markt beitragen. Als mildere Maßnahme käme etwa die Beantwortung konkreter Fragen des Beigeladenen oder die Gewährung von Akteneinsicht in Betracht (§ 6 Abs. 1 VIG).

- 12 Die Klägerin beantragt,
den Bescheid des Landratsamtes ... vom 4. April 2019 aufzuheben sowie die Berufung zuzulassen.
- 13 Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.
- 14 Das Landratsamt habe die mit Schreiben vom 1. April 2019 vorgebrachten Einwendungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Hierzu sei der Bescheid vom 4. April 2019 im Zusammenhang mit dem Schreiben vom selben Tage an die Klägerin zu sehen, in dem deren Einwendungen gewürdigt worden seien. Es stehe keineswegs fest, dass das Motiv des Beigeladenen allein in der vermeintlich unzulässigen Veröffentlichung der erhaltenen Informationen im Internet bestehe. § 40 Abs. 1 a LFGB normiere eine behördliche Verpflichtung zur aktiven Information der Öffentlichkeit in bestimmten Fällen, er befasse sich jedoch nicht mit der Frage der Zulässigkeit der Weiterverwendung behördlicher Information durch private Dritte. Schon deshalb handele es sich um keine Spezialvorschrift gegenüber den Regelungen des VIG. Mit aktivem Informationshandeln wende sich der Staat nicht an einen einzelnen, zuvor initiativ gewordenen Anspruchsteller, sondern an alle Marktteilnehmer und wirke so unter Inanspruchnahme amtlicher Autorität direkt auf den öffentlichen Kommunikationsprozess ein. Die Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung auf das Wettbewerbsgeschehen blieben dahinter qualitativ und quantitativ weit zurück (vgl. BVerwG, B.v. 15.6.2015 - NVwZ 2015, 1297, 1298). Sofern durch eine Veröffentlichung der gewährten Informationen durch Private im Internet eine dem staatlichen Informationshandeln vergleichbare Breitenwirkung erzielt werde, so könnten sich betroffene Unternehmer zivilrechtlich zu Wehr setzen. Zudem sei zu beachten, dass privaten Veröffentlichungen nicht die Autorität staatlicher Publikation zukomme. Eine potentiell starke Beeinflussung der Verbraucher bei Informationsveröffentlichung unmittelbar durch den Staat, also „aus erster Hand“, sei mit der bei einer Veröffentlichung durch private Dritte nicht vergleichbar.

- 15 Mit Beschluss vom 15. April 2019 wurde der VIG-Antragsteller ... gemäß § 65 Abs. 2 VwGO zum Verfahren beigegeben. Der Beigeladene stellte keinen Antrag.
- 16 Mit Schreiben vom 18. April 2019 sicherte die Antragsgegnerin dem Gericht zu, die streitgegenständlichen Kontrollberichte bis zu einer Entscheidung des Gerichts im vorläufigen Rechtsschutz zurückzuhalten.
- 17 Mit Beschluss vom 10. Mai 2019 ordnete das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 4. April 2019 an.
- 18 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte verwiesen. Zum Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 2019 wird auf das Protokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 19 Die Klage ist zulässig und begründet.
- 20 1. Die Klage ist als Drittanfechtungsklage zulässig.
- 21 Die Klägerin ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Der streitgegenständliche Bescheid ist zwar nicht an die Klägerin, sondern an den Beigeladenen adressiert; allerdings kann die Klägerin auf der Grundlage ihres Klagevorbringens die mögliche Verletzung einer drittschützenden Norm geltend machen. So sieht etwa § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG ausdrücklich auch den Schutz privater Belange vor. Nach dem Klagevorbringen erscheint es möglich, dass die Herausgabe der streitgegenständlichen Informationen aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform „...“ das Grundrecht der Klägerin aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt.
- 22 2. Die Klage ist auch begründet.
- 23 Der Beigeladene hat keinen Anspruch auf die vom Landratsamt ... beabsichtigte Informationserteilung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, weil es bereits am Vorliegen von „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ im Sinne vom § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG fehlt (2.1). Die Informationsherausgabe an den Beigeladenen in der vom Landratsamt beabsichtigten Form ist im konkreten Einzelfall vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf dem Online-Portal „...“ überdies unverhältnismäßig (2.2). Der an den Beigeladenen adressierte Bescheid des Landratsamtes vom 4. April 2019 ist daher rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 24 2.1 Es fehlt bereits am Vorliegen von „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ im Sinne vom § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundesoder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (Buchstabe a), der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (Buchstabe b), unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (Buchstabe c) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind. „Festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ von lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfordern ein objektives Nichtübereinstimmen mit rechtlichen Vorgaben; auf subjektive Elemente kommt es nicht an; dabei hat nach Auffassung der Kammer eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen (so auch BayVG, B.v. 16.2.2017 - 20 BV 15.2208 -, juris Rn. 40 ff. und 47; ausführlich VG Würzburg, B.v. 3.4.2019 - W 8 S 19.239 - juris Rn. 45 ff.). Ein wesentlicher Teil der Subsumtion ist das Erkennen des

- konkreten auf den zugrunde gelegten Sachverhalt anzuwendenden Rechtssatzes (vgl. Weidenkaff, in: Creifelds, Rechtswörterbuch 22. Edition 2016, Stichwörter „Subsumtion“ und „Rechtsanwendung“). Nach Auffassung der Kammer ist es hierzu erforderlich, dass die konkrete Rechtsnorm oder der konkrete Rechtssatz, gegen den verstoßen wurde, ersichtlich ist. Eine „gedankliche“ Subsumtion durch den Lebensmittelkontrolleur vor Ort ist nicht ausreichend. Diese Anforderungen dienen insbesondere dem Schutz des Unternehmers. Für ihn wird erst dadurch nachvollziehbar, gegen welche Lebensmittelrechtlichen Vorschriften er verstoßen hat. Bei den streitgegenständlichen „Ergebnisprotokollen“, deren Herausgabe an den Beigeladenen das Landratsamt beabsichtigt, ist eine Subsumtion, die diesen Anforderungen genügt, nach Überzeugung der Kammer nicht erfolgt. Die „Ergebnisprotokolle“ vom 1. Dezember 2017 und vom 30. Januar 2019 (vgl. Blatt 5 und 6 der Behördenakte) legen unter dem Stichwort „Detailfeststellungen“ den Sachverhalt dar, den der Lebensmittelkontrolleur als „Verstoß“ klassifiziert hat. Wogegen dieser Sachverhalt verstößt, ist nicht erkennbar. Rechtsnormen oder Rechtssätze im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ViG sind nicht aufgeführt. Es lässt sich somit nicht ohne weiteres feststellen, gegen welche Rechtsvorschrift in unzulässiger Weise abgewichen worden sein soll. Insbesondere erscheint es aufgrund der unter „Detailfeststellungen“ getroffenen Aussagen auch möglich, dass ein Verstoß gegen Vorschriften außerhalb des Lebensmittelrechts vorliegt, der nicht vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ViG umfasst ist (etwa Detailfeststellung 2 im Ergebnisprotokoll vom 30. Januar 2019). Beim Landratsamt ... ist den Feststellungen in der mündlichen Verhandlung zufolge auch kein „Kontrollbericht“ oder „Ergebnisprotokoll“ vorhanden, das den oben genannten Anforderungen entspricht. Damit ist die Klage bereits mangels „festgestellter nicht zulässiger Abweichungen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ViG begründet.
- 25 2.2 Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der von foodwatch e.V. und FragDenStaat betriebenen Online-Plattform „...“ ist eine Informationsherausgabe in der durch das Landratsamt beabsichtigten Form überdies unverhältnismäßig (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 ViG). Die Anforderungen, die Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Grundrechtskonformität an aktives staatliches Informationshandeln (§ 40 Abs. 1a LFGB a.F.; BVerfG, B.v. 21.3.2018 - 1 BvF 1/13 -, juris) stellen (2.2.1), sind nach Auffassung der Kammer auf den vorliegenden Fall einer antragsbasierten Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragbar, weil aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf dem Internetportal „...“ eine vergleichbare Wirkung erreicht wird (2.2.2). In verfassungskonformer Auslegung ist die Informationsherausgabe in der vorliegend beabsichtigten Form im konkreten Einzelfall angesichts der zu erwartenden zeitlich unbefristeten Veröffentlichung von als geringfügig anzusehenden Verstößen auf der Online-Plattform „...“ unverhältnismäßig. Zivilrechtlicher Rechtsschutz ist insoweit nicht ausreichend. Deshalb muss sich der Beigeladene zwingend auf eine Akteneinsicht vor Ort oder eine Informationsgewährung in mündlicher Form verweisen lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ViG) (2.2.3).
- 26 2.2.1 Die hier in Rede stehende aktive staatliche Information der Öffentlichkeit zielt direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen, indem sie die Grundlagen der Entscheidungen am Markt zweckgerichtet beeinflusst und so die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil der betroffenen Unternehmen verändert. Die entsprechende gesetzliche Ermächtigung hierzu - § 40 Abs. 1a LFGB - bezweckt dabei die Veränderung der informationellen Grundlagen von Konsumententscheidungen (ausführlich BVerfG, B.v. 21.3.2018 - 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 28 ff.). Aktive staatliche Information der Öffentlichkeit findet breite Beachtung und hat gesteigerte Wirkkraft durch amtliche Autorität (vgl. hierzu auch BVerfG, B.v. 15.6.2015 - 7 B 22/14 -, juris Rn. 12; BayVGh, B.v. 16.2.2017 - 20 BV 15.2208 -, juris Rn. 54). Die weithin einsehbare, leicht zugängliche Veröffentlichung von teilweise nicht endgültig festgestellten, teilweise bereits behobenen Rechtsverstößen kann zu einem erheblichen Verlust an Ansehen und zu Umsatzeinbußen führen; relativiert wird dieser potentiell gewichtige Grundrechtseingriff dadurch,

dass die betroffenen Unternehmen die negative Öffentlichkeitsinformation durch rechtswidriges Verhalten selbst veranlasst haben (BVerfG, B.v. 21.3.2018 - 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 34 ff.). Das Bundesverfassungsgericht fordert vor diesem Hintergrund eine einschränkende Handhabung der Regelung, die zum aktiven staatlichen Informationshandeln verpflichtet (§ 40 Abs. 1a LFGB a.F.), damit diese mit der Verfassung in Einklang steht. So sind Informationen mit der Mitteilung zu versehen, ob und wann ein Verstoß behoben wurde (BVerfG, B.v. 21.3.2018 - 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 40 f.). Informiert werden darf ferner nur, wenn eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten ist. Insbesondere muss zumindest der Verdacht eines wiederholten Verstoßes oder eines Verstoßes in nicht nur unerheblichem Ausmaß vorliegen und zusätzlich die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,00 EUR zu erwarten sein. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „nicht nur unerheblichen Ausmaßes“ ist durch die zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien zu konkretisieren. Dabei können nur solche Verstöße als erheblich gelten, die von hinreichendem Gewicht sind, um für die betroffenen Unternehmen potentiell gravierende Folgen zu rechtfertigen (BVerfG, B.v. 21.3.2018 - 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 50 ff.). Zudem ist die Informationsverbreitung zeitlich zu begrenzen. Je länger die Verbreitung andauert, umso größer ist die Diskrepanz zwischen der über die Zeit steigenden Gesamtbelastung des Unternehmens einerseits und dem abnehmenden Wert der Information für die Verbraucher andererseits und umso weniger ist den Betroffenen die Veröffentlichung zuzumuten (BVerfG, B.v. 21.3.2018 - 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 56 ff.).

- 27 2.2.2 Diese Grundsätze sind auf den vorliegenden Fall einer antragsbasierten Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragbar, weil aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf dem Internetportal „...“ eine vergleichbare Wirkung erreicht wird.
- 28 Nach Auffassung der Kammer ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Beigeladene, der seinen Antrag gemäß Verbraucherinformationsgesetz über das Online-Portal „...“ gestellt hat, im Falle des Erlangens der streitgegenständlichen Informationen, diese auch auf dem Online-Portal der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Nach eingehender Analyse der Ausgestaltung der Plattform „...“ ist die Kammer der Überzeugung, dass ein entsprechender Rechtsschein besteht. Einen ersten Anhaltspunkt für eine der Herausgabe der Information folgende Veröffentlichung stellt bereits - darauf hat der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung zu Recht hingewiesen - der Rechtshinweis auf der vom Beigeladenen nach Eingabe des ins Auge gefassten Betriebes und seiner persönlichen Daten automatisch generierten E-Mail-Anfrage an die zuständige Behörde dar, wonach Antworten gegebenenfalls im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht werden. Zwar gilt dies lediglich für den Fall, dass die Behörde auch per E-Mail antwortet und nicht hinsichtlich eines etwaigen Anhangs der E-Mail. Hierzu ist genauso wie bei einer postalischen Antwort ein aktives Tätigwerden des Beigeladenen in Form von Schwärzungen von personenbezogenen Daten mithilfe des Schwärzungs-Tools sowie ein aktives Bereitstellen der erlangten Information (Klick auf „Schwärzungen anwenden“) erforderlich. Dieser Prozess bleibt nach Recherchen der Kammer jedoch nicht sich selbst überlassen, sondern wird entsprechend moderiert. Ist ein Nutzer der Online-Plattform nach Antragstellung über längere Zeit hinweg inaktiv, so wird er von einem Moderator angeschrieben und nach erlangten Informationen gefragt. Auch bei Antragstellung wird bereits nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung der erlangten Informationen das Ziel ist. Die Information soll für alle einsehbar sein. Nach Angaben der Betreiber von „...“ soll so Druck auf die Politik aufgebaut werden, damit der Gesetzgeber die Grundlage dafür schafft, dass die Behörden Kontrollberichte von sich aus veröffentlichen müssen. Die Kammer verkennt nicht, dass sicherlich nicht jeder Nutzer erlangte Kontrollberichte der Plattform zur Verfügung stellen wird, sondern durch die leichte Bedienung auch Nutzer angelockt werden, die letztendlich von einer Veröffentlichung absehen. Eine entsprechende Verpflichtung gehen die Nutzer der Plattform nicht ein. Auch können sie die Informationen nach Veröffentlichung wieder herausnehmen. Angesichts der unkomplizierten Handhabung, der ausdrücklichen Werbung und des

- moderierten Prozesses besteht nach Auffassung der Kammer jedoch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass erlangte Kontrollberichte in der Regel der Plattform und damit der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.
- 29 Die Veröffentlichung auf dem Online-Portal „...“ erreicht nach Auffassung der Kammer auch eine vergleichbare Wirkung wie aktive staatliche Information der Öffentlichkeit. Die Darstellung der erlangten Information erfolgt auf „...“ so wie erlangt. VIG-Antragsteller wird lediglich empfohlen, personenbezogene Daten zu schwärzen (z.B. die Unterschrift des Verantwortlichen). Ansonsten erfolgt die Bereitstellung der Informationen ungefiltert. Veröffentlicht werden unmittelbar die Bescheide und Kontrollberichte der Behörden, quasi im Original. Damit ist die veröffentlichte Information wie bei aktiver staatlicher Information mit amtlicher Autorität versehen. Nach Auffassung der Kammer ist die Bezeichnung dieser Informationen als solche „aus zweiter Hand“ im Gegensatz zu aktiver staatlicher Information „aus erster Hand“ lediglich rhetorischer Natur. Eine Unterscheidung dahingehend, dass der staatlichen Information gemäß § 40 Abs. 1a LFGB im Gegensatz zur streitgegenständlichen staatlichen Information gesteigerte Wirkkraft zukommt, lässt sich nicht feststellen. Durch den mittlerweile erreichten Bekanntheitsgrad der Mitte Januar 2019 gestarteten Plattform „...“ geht die Kammer von einer aktiver staatlicher Information vergleichbaren Breitenwirkung mit entsprechender Steuerungswirkung aus. Eine möglichst weitreichende Wirkung wird durch die Betreiber des Online-Portals ausdrücklich angestrebt. Dafür sprechen auch die Verlinkungsmöglichkeiten (Facebook und Twitter) bei den öffentlichen Informationsanfragen. Die antragsgebundene Informationsgewährung bezweckt - ebenso wie aktive staatliche Information der Öffentlichkeit - die Veränderung der informationellen Grundlagen von Konsumententscheidungen (vgl. BT-Drucksache 16/5404, Seite 7). Vermittelt durch die Breitenwirkung des Online-Portals „...“ ergibt sich nach Auffassung des Gerichts ein vergleichbarer Eingriff in das Grundrecht der kontrollierten Lebensmittelunternehmen aus Art. 12 Abs. 1 GG wie bei aktiver staatlicher Information der Öffentlichkeit.
- 30 Vor diesem Hintergrund sind die Grundsätze, die Gesetzgeber (§ 40 Abs. 1a LFGB a.F.) und Bundesverfassungsgericht (B.v. 21.3.2018 - 1 BvF 1/13 -, juris) zu aktiver staatlicher Information der Öffentlichkeit getroffen haben, auch auf die vorliegende antragsbasierte Informationsgewährung anwendbar. Dem steht auch nicht entgegen, dass § 40 Abs. 1a LFGB a.F. und n.F. bereits den hinreichend begründeten Verdacht von Mängeln über der Erheblichkeitsschwelle ausreichen lässt und sich der Informationsanspruch nach dem VIG auf „festgestellte“ Mängel beschränkt. Die einschränkenden Anforderungen gelten auch für (zeitlich spätere) „festgestellte“ Mängel.
- 31 2.2.3 Im konkreten Einzelfall ist die Informationsherausgabe daher bereits aufgrund der Geringfügigkeit der Verstöße bei zu erwartender unbefristeter Veröffentlichung auf dem Internetportal „...“ unverhältnismäßig.
- 32 Der Lebensmittelkontrolleur hat in den Ergebnisprotokollen zu den Kontrollen vom 1. Dezember 2017 und vom 30. Januar 2019 hinsichtlich der Detailfeststellungen „geringgradige“ Verstöße festgehalten. Ausweislich der Angaben der Beklagtenvertreterinnen in der mündlichen Verhandlung hat es bezüglich dieser Kontrollen keine Bußgeldbescheide oder weitergehende Auflagen gegeben. Auch nach Auffassung des Gerichts handelt es sich um keine erheblichen Verstöße, wenngleich eine abschließende Beurteilung mangels Angabe der Rechtsgrundlage nicht möglich ist.
- 33 Die Ergebnisprotokolle werden aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung der Öffentlichkeit auch dauerhaft zur Verfügung stehen. Zwar behält der VIG-Antragsteller die Kontrolle über die Veröffentlichung, das heißt, er kann sie, solange er seinen Account nicht löscht, rückgängig machen. Die Kammer hält eine Löschung jedoch für nicht wahrscheinlich. Bei lebensnaher Betrachtung ist davon auszugehen, dass einmal veröffentlichte Bescheide und Berichte auf der Plattform verfügbar bleiben. Gemäß den „Nutzungsbedingungen Archivplattform“ von „...“ soll das Archiv auf fragendenstaat.de dauerhaft verfügbar bleiben und möglichst ohne Hindernisse für alle erdenklichen Zwecke nachnutzbar sein.
- 34 Zivilrechtlicher Rechtsschutz des betroffenen Unternehmers gegen eine vorgenommene Veröffentlichung ist zwar grundsätzlich möglich. Auch in diesem Zusammenhang wäre - neben der Richtigkeit der Informationen und dem Datenschutzrecht - auch eine Vereinbarkeit der Veröffentlichung mit Art. 12 Abs. 1 GG zu prüfen. Angesichts dessen, dass die Informationen nach dem Hochladen der Berichte dann „schon in der Welt“ sind, besteht die Gefahr, dass zivilrechtlicher Rechtsschutz in vielen Fällen zu spät kommt. Auch aus diesem Grund erscheint es dem Gericht sachgerecht, für die Grundrechtskonformität bereits an die Informationsherausgabe anzuknüpfen, wenn eine Veröffentlichung mit einer Wirkung, die aktivem staatlichen Informationshandeln gleichkommt, zu erwarten ist.
- 35 Der Beigeladene muss sich nach Überzeugung der Kammer vor diesem Hintergrund im konkreten Fall zwingend auf eine Akteneinsicht vor Ort oder eine Informationsgewährung in mündlicher Form verweisen lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 VIG). Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Hinsichtlich des „Wie“ der Informationsgewährung besteht damit Raum für eine verfassungskonforme Auslegung. Auch Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte können unter dieser Vorschrift zu berücksichtigen sein (vgl. Rossi, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht 23. Edition 1. Mai 2018, § 6 VIG Rn. 4). Muss sich der Beigeladene auf Akteneinsicht oder mündliche Informationserteilung verweisen lassen, ist eine Veröffentlichung in der sonst zu erwartenden Form mit aktiver staatlicher Information der Öffentlichkeit vergleichbarer Breitenwirkung ausgeschlossen.
- 36 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Beigeladene, der keinen Antrag gestellt hat, trägt gemäß § 162 Abs. 3 VwGO seine außergerichtlichen Kosten selbst. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 124a Abs. 1 VwGO nicht vorliegen. Die unter 2.2. ausgeführten Gründe haben zwar grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), allerdings ist die Klage im konkreten Einzelfall bereits aus den unter 2.1. ausgeführten Gründen unbegründet.